

Berliner Tageblatt.

Zur städtischen Biersteuer

Schreibt man uns aus Brandenburg: Wie Beispiele werden bekanntlich gute Eiten, und Manche denken, wenn Halle eine Biersteuer hat, weshalb sollen dann nicht alle Städte dieser Wohlthat theilhaftig werden. Die Qualität der „hiesigen“ Biere läßt sich häufig nicht wenig zu wünschen, so daß hier verhältnismäßig viel fremdes Bier getrunken wird, und die Stadtverwaltung ist nicht gering, welche den beim Auslande importirten Biere gemessenen Gewinn übersteigt, weil sie nicht in Betracht ziehen, daß das Exportbier, um den Transport zu vertragen, die stärker eingekauft werden muß, als die in Baiern konsumirten Biere, und daß die Kosten dieses Transportes sehr beträchtliche sind. Auch die miltelste Finanzlage unserer Stadt würde mit, um eine Abmilderung für die städtische Biersteuer zu unterstützen, und es ist auch wohl im Gemüthe, daß „städtische Biersteuer“ oder nicht miltelst sein sollen. Doch die Gegenstände bestehen das Liebergewicht, und es ist noch kaum ein Jahr her, daß der Magistrat die Einführung einer städtischen Biersteuer einmüthig ablehnte. Aber man ist im Magistrat, um seine zu eintreten, vielleicht nicht immer seiner Meinung, und im Sommer des verflohenen Jahres mußte sich eine knappe Majorität für ein Biersteuerreglement gefunden haben, denn im August ging der Stadtvorstand-Berathung ein solches zu, und eine gemilderte Kommission wurde zur Berathung eingesetzt. Der Bericht der Kommission ist im „Anzeiger“ veröffentlicht, und die Debatte in der Stadtvorstandsbereitsammlang wird wohl bald folgen. Die Kommission verneint zunächst die wichtige Losfrage, ob in der Domscheide-Brandenburg, welche etwa 1800 Einwohner zählt und nahezu eine Gasse der Stadt bildet, die Biersteuer eingeführt werden könne, weil indirekte Steuern in Landgemeinden unzulässig sind, und verlangt die Fortsetzung auf Einverleibung der Domscheide auf jene „freien Zeiten“, in denen die preussische Staatsregierung auf die Wünsche des vierberufenen Brandburger Domkapitels, welches in der Burg Brandenburg“ sitzt, weniger Rücksicht nehmen wird als heute. Die Kommission bejaht dagegen die weitere Frage, ob auch das „hiesige“ Bier besteuer werden soll, weil dasselbe sonst eine Prämie erhaltet würde, zu welcher die oben erwähnte Qualität keinen Anlaß giebt, fällt aber vom Prinzip ab, indem sie für fremde Biere eine um 30 Prozent höhere Steuer empfiehlt; als Grund hierfür wird geltend gemacht, daß die hiesigen Biere einen Streifschuldenersatzzuschlag von 25 Prozent zur Brauereibesitzer zu zahlen haben, obwohl das andererseits die hohen Transportkosten der fremden Biere wohl mehr als die erwähnte Zulage betragen. Sodann befragt die Kommission eine Exportsteuererregung, wiewohl der hiesige Brauer bei der Vorauszahlung eine Exportprämie erhält, wenn er aus einem Contar Brannmal mehr als zwei Hektoliter Bier gewonnen hat. Zum Zweck der Kontrolle würden an den Eingängen der Stadt sieben Wechselläden errichtet werden, um die Lage der längt verkauften Maß- und Schlächtereien tauchen wieder in der Erinnerung auf, wenn wir an die Biermehlbesitzer denken; die Stadtkasse soll zur Bearbeitung der Biersteuerangelegenheiten einen streifschuldenersatzzuschlag von 25 Prozent mit einem andern Restenbestanden, für dessen Abwälzung jedoch, was es scheint, die Kosten auszureichen überlegen werden sind, die Geschäfte der Centralstelle zu versehen hat. Das die Biersteuerpflichtigen Lagerstätten zu führen, Deklarationen in doppelter Exemplaren auszufüllen und jederzeit ihre Wägen und ihre Stellen den städtischen Steuerbeamten offen zu halten haben, ist schon überflüssig und gehört in den Bereich der indirekten Steuern. Die Bedeutung städtischer Biersteuer in einer Zeit einzuwärtigen, in welcher das Reich eben erst mit einer enormen Brauereierhebung bedingt ist, wurden erhoben, scheinen aber nicht genügend zu sein. Und wie groß ist der Preis, um

den dies Alles ins Werk gesetzt werden soll? Man darf glauben, wenn man hört, daß die gemilderte Biersteuer auf nur 11,000 M. veranschlagt ist; hieron geht jedoch noch ab, was den Miltelstufenanfall für das dort verbrauchte Bier erlattet werden muß, und die Erhebungskosten werden die veranschlagte Summe von 3000 M. übersteigen, wenn die Miltelstufen für den erwähnten Steuerbereich befristet, mit Ausnahme der drei noch erwähnten, daß die Kommission die Biersteuer mit drei gegen drei Stimmen nach den sonst üblichen Regeln der Logik und nach parlamentarischen Brauche nicht etwa ablehnt, sondern empfiehlt! Wir hoffen jedoch, daß die Stadtvorstandsbereitsammlang, von gebunden volkswirtschaftlichen Ansichten geleitet, die von den preussischen Steuerbehörden befristet, mit unüberwindlich hohen Erhebungskosten verbunden, und den Brauereibesitzern fördernde Biersteuer, welche bereits von der Kommission zurückgewiesen ist, auch hiererlei ablehnen wird.

Die gestern von uns ausgesprochenen Zweifel, daß Graf Anhalt's wirklich den vom Wiener Korrespondenten der „Times“ veröffentlichten Angriff gegen den Grafen Rainoldy und das deutsch-österreichische Bündniß inspirirt habe, waren vollkommen gerechtfertigt, wie sich aus folgendem Telegramm unseres Londoner Z-Korrespondenten ergibt:

„Der Wiener Korrespondent der „Times“ bemerkt sich heute selbst und nimmt seine Angriffe gegen Rainoldy zurück, indem er, angeblich auf Inspiration eines bedeutenden österreichischen Staatsmannes, dem Grafen Rainoldy, den er längst so schmeichlich angeht, alles Bescheidet und dessen esoterische Politik bekräftigt! Gleichwohl hat Graf Rainoldy durch den „Standard“ direkt eine einwige ihm zugewandte Erklärung an dem Angriff der „Times“ gegen Rainoldy dementirt. Rainoldy war eigentlich kaum noch nötig, denn in London wird seit langer Zeit weder der Pariser noch der Wiener Korrespondent der „Times“ ernst genommen.

In Berlin hat man längst angefaßt, die „Times“ überhaupt, zumal wenn sie ihre antideutschen Annahmen bald, ernst zu nehmen.

Am 23. Januar. (Privat-Telegramm des Berliner Tagesblatts.) Die „Grippe“ melde: Der römische Minister Cavour beabsichtigt, in Wien und Berlin authentische Informationen über die politische Lage einzubringen. In Wien, wo er vorige Woche einige Tage verweilt hat, hätte er friedliche Absichten geäußert; doch wurde er auch auf jene Gefahren verwiesen, welche in der Situation selbst liegen.

Die Verhandlungen über den französisch-italienischen Handelsvertrag haben trotz des förmlichen Stillstandes ihren Fortgang genommen, in sie haben in dieser Periode sogar an Wichtigkeit gewonnen. Bisher verhandelte man, so bezieht sich unser Pariser Korrespondent, auf Grund der Generaltarife, ohne recht zum Ziele zu kommen. Italien hat nun vorgeschlagen, den Vertrag vom November 1881 anzufassen zu nehmen, mit anderen Worten, den bestehenden Vertrag bis zum Jahre 1892 der Geltung gelassen zu vereinbarenden Punkten zu verlängern. Unter diesen Umständen ist die hauptsächlichste die Festlegung der Steuer auf Vieh durch den Vertrag. Die Aufnahme einer darauf bezüglichen Tarifbestimmung würde für Frankreich eine große Verringerung in seinen Einnahmen der Landwirthschaft bedeuten, in denen mit Ausnahme des Weines keinerlei Produkte der Landwirthschaft figuriren. Die Regierung hat sich in Uebereinstimmung mit dem Parlament stets ihre Aktionsfreiheit bewahrt und infolge dessen

nach in letzter Zeit ihre Tarife auf Vieh und Getreide nach Belieben erhöhen können. Im Jahre 1888 hat sogar die Regierung die formale Verpflichtung dem Parlamente gegenüber übernommen, Produkte der Landwirthschaft nicht in den Verträgen festzusetzen. Unter solchen Umständen hat die Regierung, ehe sie sich auf weitere Verhandlungen einließ, es für angelegentlich gehalten, die Ansicht der Zoll-Kommission zu hören. Die Minister haben derselben bemerkt, wie wenig es im Interesse Frankreichs liege, die Verhandlungen an dem Prinzip der Nichtfestsetzung der landwirthschaftlichen Produkte scheitern zu sehen, da Italien nur für 40 bis 50 Millionen Vieh importirt, während Frankreich für 200 Millionen Fabrikate exportirt, die falls ein Vertrag nicht zu Stande käme, dem neuen italienischen Tarife unterliegen würden, in welchem die Höhe sehr hohe sind und den Charakter von Höchstzöllen haben. Trotz dieser Erwägungen hat die Kommission nach Anhörung der drei Minister sich gegen die Festlegung der Viehzölle erklärt. Da in diesen aber der Schwerpunkt der Verhandlungen liegt, so ist an dem Zustandekommen des Vertrages immer mehr zu zweifeln.

Leber ein merkwürdiges Gerücht, welches in Petersburg angefaßt ist, theilt uns ein von dort soeben eingetroffener Freund unseres Blattes das Folgende mit. Sobald die ersten Nachrichten von der in Montenegro herrschenden Hungersnoth bekannt wurden, beschloß der Kaiser den Ankauf eines vollen Schiffsladung Getreide aus seiner Privatkassa und sofortige Verfrachtung desselben auf ein Schiff in Delfin, welches direkt in See zu stechen hatte, um den hungernden Montenegrinern möglichst schnelle Hilfe und Brod zu bringen. Schon nach einigen Tagen lief aus Delfin die Meldung ein, daß der kaiserliche Befehl vollzogen und das Schiff der kaiserlichen Familie (auch die anderen Mitglieder der Kaiserfamilie sollen ihr Schicksal dem begehrenden haben) abgefahren sei. Viele Wochen sind seitdem vergangen, ohne daß irgend eine weitere Nachricht über das Schiff eingiebt. Es ist und blieb bisher verschunden, so daß man annehmen muß, es sei mit Mann, Maus und natürlich auch dem theuer bezahlten Getreide untergegangen. An letztem kann auch kaum mehr ein Zweifel sein; möglich aber behauptet man in Zweifel zu stehen, daß es bei der ganzen Schiffs-Verfrachtung mit rechten Dingen zugegangen, und wie es heißt, sind neuerdings in dieser Richtung die eingehendsten Recherchen anbefohlen worden. Leber das Resultat derselben bring noch nichts in die Oeffentlichkeit. (Wohlgeliebt ist das Getreide zu Champagner geworden und hat nicht den Charakter der Montenegroer, sondern den Charakter russischer Weine gekostet?)

Deutschland.

Der Vorstand der Anstalt für die Provinz Sachsen, Geh. Justizrath Strindberg in Magdeburg, hat, wie man uns mit folgendem Circular an die Rechtsanwalte erlassen: Aus wiederholten, im Schwerewege zu unserer Kenntniß gelangten Fällen haben wir die Beobachtung machen müssen, daß einzelne Anwälte in ihren Schriftsätzen, wie im Freiburger, nicht immer die erforderliche Objektivität beobachten, sich vielmehr in persönlichen Angriffen gegen einander oder auch in Verdächtigungen und beschuldigenden Behauptungen gegen die gegenwärtige Partei ergreifen, welche auf Grund der Zweck, die Gerechtigkeiten der eigenen Partei wahrzunehmen, nicht gerechtfertigt werden können. Wir müssen uns deshalb ernstlich und entschieden gegen die unzulässigen und unethischen Antriebe, welche wir geeigneten Falls in Disziplinargesetzen zu ziehen, für unsere Pflicht halten. Wir rathen daher an die Mitglieder des Reichsgerichts, derartige Ausschreitungen vermeiden und bei allem aus der vorliegenden Angelegenheit entzogenen Nutzen sich doch immer der Pflicht der Sachlichkeit und Objektivität in Schrift und Wort, wie solche der Würde unseres Standes haltung gemäÙ, bewußt bleiben zu wollen.

Eine höchst lehrreiche Gerichtsverhandlung.

(Von unserem Korrespondenten.)

Z. London, 21. Januar. Schließlich behält Estline doch stets Recht, der erklärte, die ganze englische Konstitution bestehe darin, zwölf Männer in die Geschworenen-Bank zu bringen. Wenn sich dies nun läßt, ist das englische Volk ruhig und giebt sich mit der Entscheidung der zwölf Männer in der Jury-Bank zufrieden. Viele Wochen lang dauerten die Anreden und die Aufregung in London. Trafalgar-Square lag täglich einem Lager in Kriegszustand gleich; die Massen hielten durchsichtiges Bornting und Madamität hümmig. Verammlungen, auf welche sich die Landfrieden bedrohten und alle Welt in Erregung versetzten. Der Kaiser glaubte auf Trafalgar-Square nun aus schließliches Recht zu besitzen und die Verammlungen wurden täglich ärger. Da erließ der oberste Chef der Londoner Polizei, Sir Charles Warren einen Tagesbefehl, die auf Sonntag, den 13. November angelegte Massen-Verammlang dürfe nicht stattfinden, dieselbe könne den Landfrieden über, jedenfalls bedrohe sie diesen arg, und die Polizei habe daher Auftrag erhalten, die Abhaltung einer solchen ungesetzlichen Verammlang auf Trafalgar-Square zu verhindern. Die Massen-lieben sich jedoch nicht in ihrem Plane fügen; die sozialdemokratischen Vereine marschirten am Masse nach Trafalgar-Square; zwei der Hauptagitatoren, nämlich Graham und Burns, erklärten, trotz der Verbotung von Warrens Verbot doch auf dem Square ein Meeting abhalten und dieselbe sprechen zu wollen. Trafalgar-Square war von ungefähr 10,000 Menschen angefüllt; die Polizei, in großer Anzahl verammelt, hatte bloß ein Meeting zu verhindern, sonst war der Verkehr frei. Da gegen Graham und Burns an der Spitze eines kleinen Haufens ihrer Anhänger heran und verhaftet unter dem Vorwurfe, sie hätten ebenfalls Recht auf den Square wie die Polizei, den Platz für das Meeting zu füllen. Die Polizei widerlegte sich diesem Vorhaben; es kam zu einem Handgemenge, bei welchem viele von beiden Seiten ausgehreit wurden; die beiden Vorführer Graham und Burns wurden verhaftet, und die Polizei blieb Herrin der Situation wie des Squares. Gegen die beiden Vorführer Graham und Burns wurde somit die Anklage auf Landfriedensbruch, Angriff gegen die Polizei und Theilnahme an einer ungesetzlichen Verammlang erhoben.

Die zeitlichen Wälder rufen förmlich über die sogenannte Depoite und Extranat der Polizei, welche alle Rechte der Gewerbe mit Füßen trete, das Volk morde und dergleichen unfluthige Redensarten mehr. Die Bemühungen liegen sich dadurch in ihrem Urtheil nicht beeinflussen. Man wartete ruhig die Verhandlung und die Entscheidung der Geschworenen im Gerichtssaale ab. Die ganze Angelegenheit wurde in eintzig englischer Weise ohne allen dramatischen Aufputz, ohne förmlichen Beschauung verhandelt, wie irgend eine andere Kriminalsache. Die Anklage bemühte sich, den Landfriedensbruch und den Angriff der zwei Verdächtigten gegen die Polizei zu beweisen, ferner erachtete sie den Beweis, daß die Verammlang eine ungesetzliche im Sinne des englischen Gemeinrechts war und daß jedenfalls die höchsten Angelegen an dieser Anklage. War die Brauereibesitzer (sichlich zu genannt) Warrens als Polizeichef machte die Verammlang auf einer ungesetzlichen, sondern die beschworene Aussage und die Erklärung Warrens, als Friedensrichter für London habe er die Uebereingung gelehrt, durch jene Verammlang am 13. November auf Trafalgar-Square konnte der Landfriede der Landwirthschaft werden, weshalb er alle ruhigen Bürger anforderte, von der Abhaltung eines solchen Meetings abzustehen.

Eine Magistratsperson, ein Friedensrichter in England ist nicht nur berechtigt, sondern verpflichtet, ihren Bruch des Landfriedens zu verhindern, und thut er dies aus Dummheit, Furcht oder aus sonst einem Grunde nicht, so kann er von jedem Bürger civilrechtlich für etwaigen erlittenen Schaden und criminel belang werden. Der frühere Polizeichef Genderson wurde ebenfalls seines Postens entbunden, weil er im Februar 1886 nicht den Landfriedensbruch verhindert hatte, und jeder Londoner hätte denselben auch noch verhindern können, zumal die betreffenden Distrikte, in welchen die Klübenverammlungen stattfanden lagen, den Schaden gutmachen mußten. Auch die weitere Behauptung, daß das Volk ein Recht beiste, auf Trafalgar Square Verammlungen abzuhalten, wurde als nicht im gemeinen Rechte berechtigt zurückgewiesen. Die Straßen und Plätze sind nach gemeinem Rechte bloß für den Verkehr Aller bestimmt; Niemand besitzt ein besonders, ausschließliches Recht auf denselben zum Ansicheln der eigenen Unterthanen, die Polizei läßt aber bloß ihre im gemeinen Rechte und in den besonderen Gesetzen ihr gegebenen Rechte und Pflichten aus, indem sie die Abhaltung einer Verammlang verhindert, die nicht bloß den

Landfrieden zu verletzen drohte, sondern auch den Square völlig dem öffentlichen Verkehr entzog.

Sobald Sir Charles Warren als Friedensrichter den Landfrieden für gefährdet erklärte und die Abhaltung einer Verammlang auf dem Square verbot, wurde diese nach englischen Gemeinrecht eine ungesetzliche und alle Theilnehmer an derselben verliert der gesetzlichen Strafe. Die Anklage auf Gemein, auf Anklage gegen die Polizei wurde gegen die beiden Angeklagten nicht erhoben; dies war auch nicht notwendig. Gewissen wurde aber, daß sie an dieser ungesetzlichen Verammlang theilnahmen, und aus diesem Grunde fand sie die Jury schuldig. Der Richter verurtheilte sie hierauf zu sechs Wochen einfachen Gefängniß.

Mit Ausnahme derjenigen Wälder, welche in jedem Konstabler einen nachbedachten Mörder und Tyrannen zu finden vorgaben, erstarrt sich Jedermann mit dieser vernünftigen Entscheidung der Geschworenen einverstanden. Der Zustand der Dinge in und um Trafalgar-Square war untrügliche geworden, London nicht länger einer ruhigen Stadt; und doch — darin unterschied sich der Engländer von den anderen Völkern: sobald das Lösungswort ausgesprochen wurde, die ordentlichen Gerichte würden über die Sache entscheiden, wurde wie durch Zauber die Ruhe wiederhergestellt. Die Geschworenen mit dem einen unabhängigen Richter als Vorsitzenden, der nur über Rechtsfragen Berathung zu geben hat, können zum Glücke noch immer mehr bewirken, als hunderte tausend Majoritäten. Seine Ausnahmefälle, seine besonderen Sozialisten und Demokraten Paragraphen, seine Hochverrats- und Staatsverrath, sondern eine einfache Verhandlung nach gemeinem englischen Rechte vor zwölf Mitbürgern als einzigen Richter über die That. Wenn genommen an einer ungesetzlichen Verammlang, das ist nicht unethisch; der Polizeichef mit nicht mehr Recht, als jeder andere Bürger und Friedensrichter; das Wort seines Untergebenen, ein Konstabler, nicht mehr von Werth, als das des letzten der anderen Unterthanen; jeder Schlag von Seiten eines Konstablers — ebenso ausgenommen zur gerechtfertigten Selbstverteidigung — ebenso unbedeutend, je nach mehr wie die des schüchternen Broletariats; aus sind die Grundzüge, nach welchen bisher noch immer in England Recht gesprochen und die öffentliche Ordnung aufrecht erhalten wird.